

# W e i l a g e

zum 33sten Stück

des

## Voigtländischen Anzeigers.

Den 18. August 1827.

Von einigen Königlich Sächsischen Beigleits-Einnahmen des voigtländischen Kreises ist verschiedenen SSphen der Gleitsgesetze vom 15. März und 29. August 1823 zum Nachtheil des Publikums entweder keine umsichtige Interpretation untergelegt oder der Sinn des Gesetzes mit den gegebenen Erläuterungen nicht in Einklang gesetzt worden, wodurch schon manche, eben nicht laut gewordene, Beschwerden von Passanten entstanden sind. Die hauptsächlichste unter diesen aber ist, daß der 13. §. der Gleitsordnung ad 8. in Verbindung mit dem Höchsten Mandat vom 29. August 1823 zu §. 13 ad 8., wo ausdrücklich verordnet worden:

daß die Befreiung der Einwohner des Gleitsorts, welche theils mit ihren eignen Pferden und Geschirr, theils mit den von ihnen angenommenen Lohnfuhrern, Gleitsstraßen passiren, sich nicht nur auf ihren Wohnort, sondern auch auf die übrigen Gleits-Einnahmen des Gleits-Bezirks, worinnen ihr Wohnort liegt, erstrecken soll &c. von manchen Beigleits-Einnahmen gar nicht beachtet, und das Gleite in debite erhoben worden. Commissariatswegen werden daher dergleichen Mißgriffe gegen die gesetzlichen Vorschriften unter der Verwarnung hiermit untersagt, daß widrigenfalls die Restitution des von Passanten dennoch bezahlten Gleits, diesen nicht aus der Casse, sondern von dem dawider handelnden Beigleits-Einnehmer, auch sonstige Verantwortung &c. erfolgen muß. Hlernächst bemerke ich noch, daß hier nur von solchen Passanten nach den bestehenden Gleitsgesetzen die Rede seyn kann, welche den Tariffak nach der dritten Classe der Gleits-Ordnung zu entrichten haben; daher von dem Fuhrwerk der ersten und zweiten Classe die Sätze, wie bisher, vereinnahmt werden müssen. Auch darf ich wohl hauptsächlich zum Besten derjenigen Reisenden, welchen die Abgaben-Gesetze im Hintergrunde des sonst gutwilligen Herzens liegen, die Bemerkung nicht unterlassen, daß in dem voigtländischen Kreise die beiden Gleits-Bezirke nach den Aemtern und zwar, daß die in den Amts-Districten Plauen mit Pausa etablirten Gleits-Einnahmen, von den in dem Districte des Amtes Voigtsberg sich sondern, dergestalt, daß der in dem einen Amts-Districte wohnende Reisende nur in demjenigen seines Wohnorts gleitsfrei, in dem andern aber es nicht seyn kann.

Plauen, den 14. August 1827.

Christian Wilhelm Reich,  
Gleits- und Accis-Commissarius.

Der militairpflichtige, im Jahre 1806 allhier zu Unterlosa geborne Johann Adam Korn-dörfer, welcher sich bei der letztgewesenen Rekrutirung und bis jetzt weder bei uns angemeldet, noch gestellet hat, und dessen dormaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird in Gemäßheit des allerhöchsten Mandats vom 25. Febr. 1825 §. 73. Gerichtswegen hiermit öffentlich aufgefordert, binnen doppelter sächsischer Frist, längstens aber den 26. Novbr. 1827 sich persönlich